

74/7

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 137/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Sieglinde L [REDACTED], E [REDACTED] Straße [REDACTED], I [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadt I [REDACTED], vertreten durch den Magistrat, dieser
vertreten durch den Bürgermeister, Rathaus, I [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner, Boujong,
Dr. Engelhardt und Dr. Werp

am 11. Juli 1985

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesver-
fassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW
1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 11. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 8. Juni 1984
- 11 U 339/82 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 34.000 DM (davon 9.000 DM auf den
Rentenanspruch, § 17 Abs. 2 GKG)

- 3 -

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Auch muß die Revision im Endergebnis erfolglos bleiben.

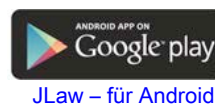
Nach § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 22. Juni 1962 (jetzt idF vom 30. Januar 1979 - GVO Bl. S. 164) sind alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen und die besonders bestimmten öffentlichen Straßen zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Abs. 1). Zur Reinigung gehört auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist (Abs. 2). Reinigungspflichtig sind die Gemeinden (Abs. 3). Bei der Erfüllung dieser Aufgaben handeln die Bediensteten der Gemeinde in Ausübung öffentlicher Tätigkeit (§ 10 Abs. 4 StrWG).

Hatte danach im Streitfall die Stadt das Glatteis auf dem Gehweg vor dem Theater zu streuen und verletzten ihre Bediensteten diese auch der Klägerin gegenüber bestehende Amtspflicht, dann ist die Stadt nach Amtshaftungsgrundsätzen (§ 839 BGB

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



i.V.m. Art. 34 GG) schadenersatzpflichtig. Insoweit kann eine private Verkehrssicherungspflicht der Stadt als Eigentümerin des Theaters nicht angenommen werden. Diese wird durch die öffentlich-rechtliche Reinigungspflicht verdrängt (Kodal/Krämer Straßenrecht 4. Aufl. S. 1245; vgl. auch Senatsurteile vom 18. Dezember 1972 - III ZR 121/70 = BGHZ 60, 54, 62 und III ZR 40/70 = NJW 1973, 463 zum NdsStrG).

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die Stadt wegen Verletzung der Streupflicht nach Amtshaftungsgrundsätzen oder nach den für die private Verkehrssicherungspflicht entwickelten Regeln haftet, offen gelassen und ausgeführt, in beiden Fällen müsse eine Haftung der Stadt verneint werden. Das begegnet im Ergebnis keinen durchgreifenden Bedenken.

Zwar besteht im Einzelfall eine Streupflicht außerhalb von den in der Satzung bestimmten Zeiten grundsätzlich auch in den Nachtstunden, wenn mit starkem Fußgängerverkehr zu rechnen ist und dessen Sicherung mit verhältnismäßig einfachen Mitteln möglich und deshalb zumutbar ist, wie z.B. vor Theatern, Kinos, Bahnhöfen, Gast- und Vergnügungsstätten (Senatsurteil vom 21. Februar 1972 - III ZR 134/68 = VersR 1972, 563 = NJW 1972, 903).

Hier hat sich aber nach den verfahrensrechtlich einwandfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts der Unfall

innerhalb von 5 - 10 Minuten nach dem Auftreten des Glatteises ereignet. Innerhalb dieser geringen Zeitspanne war der Stadt ein Abstreuen noch nicht zuzumuten (vgl. Arndt, Straßenverkehrssicherungspflicht 2. Aufl. S. 90 m. Nachw.). Ein "vorbeugendes Streuen" war nicht veranlaßt: Zwar hat der Senat eine Verpflichtung zum vorbeugenden Streuen angenommen, wenn unter den gegebenen Umständen Anlaß besteht, gegen eine an bestimmter Stelle konkret zu befürchtende Glatteisgefahr Vorsorgemaßnahmen zu treffen (Senatsurteil vom 30. April 1974 - III ZR 166/72 = VersR 1974, 910). Das aber hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler verneinen dürfen. Nach seinen Feststellungen waren die Straßen bis zu dem kurz vor dem Unfall einsetzenden Regen trocken; das Streumaterial wäre durch den Regen, der zur Glatteisbildung führte, fortgeschwemmt worden. Auch hätte sich durch den Regen das Glatteis ständig erneuert. Vorsorgemaßnahmen wären also zwecklos und daher nicht zumutbar gewesen.

Da auch im übrigen das angefochtene Urteil einen durchgreifenden Rechtsfehler nicht erkennen läßt, erweist sich die Revision als unbegründet.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Werp